



Reglement über die Spezialfinanzierung Vorfinanzierung Hochbauten des Verwaltungsvermögens (SF VV)

Gültig ab 31. Dezember 2024

**Einwohnergemeinde
Grindelwald**

Die Einwohnergemeinde Grindelwald erlässt gestützt auf Art. 86ff der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 sowie auf Art. 25 der Gemeindeordnung vom 9. Juni 2023 nachfolgendes

Reglement über die Spezialfinanzierung (SF) Vorfinanzierung Hochbauten des Verwaltungsvermögens

| | |
|---------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Zweck | Art. 1 Die SF bezweckt die Vorfinanzierung von Investitionen im Bereich Hochbau der Einwohnergemeinde Grindelwald. |
| Einlagen | Art. 2 Der Gemeinderat beschliesst im Rahmen der Genehmigung der Jahresrechnung, welcher Anteil des Ertragsüberschusses des Allgemeinen Haushaltes in die SF eingelegt wird. ² Der Bestand der SF darf maximal CHF 10 Mio. betragen. |
| Entnahmen | Art. 3 ¹ Die Entnahmen sind einzig für die ordentlichen Abschreibungen von Hochbauten des Verwaltungsvermögens zulässig. ² Der Gemeinderat kann maximal im Umfang der jährlichen Abschreibungen gemäss Art. 3 Abs. 1 Mittel aus der Spezialfinanzierung entnehmen, soweit der Bestand dafür ausreicht. |
| Verzinsung | Art. 4 Die Verpflichtung der Einwohnergemeinde Grindelwald gegenüber der SF wird nicht verzinst. |
| Auflösung | Art. 5 Ein allfälliger verbleibender Restsaldo der SF wird durch das zuständige Organ zu Gunsten des Allgemeinen Haushaltes aufgelöst. |
| Inkrafttreten | Art. 6 Das Reglement tritt auf den 31. Dezember 2024 in Kraft. |

Das vorliegende Reglement über die Spezialfinanzierung Vorfinanzierung Hochbauten des Verwaltungsvermögens der Einwohnergemeinde Grindelwald wurde an der Gemeindeversammlung vom 29. November 2024 angenommen.



Einwohnergemeinde Grindelwald

Der Präsident

Beat Bucher

Die Gemeindeschreiberin

Monika Kübli

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin der Einwohnergemeinde Grindelwald hat dieses Reglement dreissig Tage vor der Gemeindeversammlung vom 29. November 2024 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Beschwerdefrist ist im amtlichen Anzeiger vom Donnerstag, 24. Oktober 2024 und Donnerstag, 31. Oktober 2024, bekannt gemacht worden. Es sind keine Beschwerden eingegangen.

Das Inkrafttreten dieses Reglements auf den 31. Dezember 2024 wurde im Anzeiger Interlaken vom 8. MRZ. 2025 ordnungsgemäss publiziert.

Grindelwald, 29. FEB. 2025

Die Gemeindeschreiberin



Monika Kübli